

---

## S 20 AY 5/18 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 AY 5/18 ER
Datum	02.07.2018

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AY 10/18 B ER
Datum	21.09.2018

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wird abgelehnt.

2. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

II.

Der Antragsteller stammt aus Somalia (Bl. 2.1 VA).

III.

Der Antragsteller flüchtete über Libyen nach Italien, wo er am 28.7.2013 ankam (Bl. 18 GA). In Italien führte der Antragsteller ein Asylverfahren durch und erhielt die Zuerkennung internationalen Schutzes (Bl. 2.6 VA).

IV.

Der Antragsteller gab an, dass er von Italien aus nach Schweden floh. Dort sei er von der Polizei kontrolliert worden und ihm sei gesagt worden, dass er nach Italien zurück müsse. Er sei dann wieder nach Italien eingereist. Von dort sei er am

---

13.8.2014 nach Deutschland eingereist (Bl. 2.6 VA). Â

Â

Er stellte am 8.10.2014 einen Asylantrag. Im Rahmen des Asylverfahrens gab der Antragsteller im Wege einer eidesstattlichen Versicherung am 01.04.2015 unter anderem folgendes an: Â

â Ich bin dann am 25. Juli 2013 mit 95 weiteren Flüchtlingen in einem 9 Meter langen Plastikboot aus Libyen geflohen. Das war eine sehr harte Reise, drei Tage waren wir auf dem Meer. Der Motor des Bootes ging kaputt. Das Satellitentelefon hatte über weite Strecken keinen Empfang. Aber irgendwann ging es und wir haben einen somalischen Journalisten in Rom angerufen und der hat die italienische Küstenwache zu unserer Rettung alarmiert. An die Rettung kann ich mich nicht erinnern, ich war nicht mehr bei Bewusstsein. Wir wurden direkt nach dem Ankommen notfallmäßig von Ärzten versorgt. Â

Ich bin am 28. Juli 2013 in Sizilien angekommen. Wir wurden mit Essen versorgt, es gab jedoch keine wirkliche Gesundheitsversorgung. Ich war sehr krank von der Haft in Libyen. Ich hatte immer Schmerzen im unteren Rücken und im Bereich der Nieren. Ich habe das oftmals gesagt, aber es ist kein Arzt gekommen. Â

Auch heute leide ich immer wieder an diesen Schmerzen. Â

Ich bin 4 Monate in diesem Camp geblieben. Dann wurde ich mit einer großen Gruppe weiterer Flüchtlinge rausgeworfen, weil sie den Platz für die Neuen brauchten. Ich hatte ein weißes Papier bekommen, einen sogenannten "Soggiorno". Ich dachte nicht, dass das ein richtiges Aufenthaltspapier war, sondern nur eine Karte zur Registrierung. Jedenfalls hat mir niemand erklärt, dass das eine Aufenthaltserlaubnis gewesen sein soll. Ich bin dann etwa vier weitere Monate in Sizilien geblieben. Drei Monate lang habe ich auf der Straße geschlafen. Ich musste unter Brücken schlafen mit einem Pappkarton. Ich hatte ein paar Mal versucht in Abbruchhäuser reinzukommen, aber diese Plätze waren alle schon von anderen besetzt und die haben mir einen Platz dort verweigert. Ich verlor meinen "Soggiorno", der in einer Nacht in eine Pfütze fiel und sich auflöste. Ich habe dann eine Möglichkeit gefunden, ein paar Wochen in einer Wohnung zu schlafen, wo auch andere somalische Freunde schliefen. Â

Sie haben mir dann Geld geliehen und damit bin ich im April 2014 nach Schweden geflohen, weil mir Freunde gesagt haben, dass ich dort in Sicherheit sei. Nach Deutschland wollte ich damals nicht, denn ich hatte Leute getroffen, die von dort nach Italien zurückgeschoben worden waren. Als ich in Schweden ankam, war ich in einer Stadt, die Malmö hieß. Ich wusste erst nicht, an wen ich mich wenden sollte, und wurde nach zwei Tagen von der Polizei kontrolliert. Die Polizei sagte mir, ich könne nicht in Schweden bleiben und müsse nach Italien zurück, und so bin ich wieder zurückgefahren. Â

In Italien ging es mir aber genauso schlecht wie vorher und deshalb bin ich im August 2014 schließlich doch nach Deutschland gereist. Ich habe große Angst vor der Abschiebung nach Italien. Ich habe schlechte Träume und oft Kopfschmerzen und ich kann mich nicht richtig konzentrieren. Dauernd denke ich an Italien und was mir vorher in Somalia und während der Flucht passiert ist, aber alles durcheinander. Papiere kann man nicht essen und ich brauche eine Zukunft (Bl. 18 GA). Â

Â

Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom

---

9.3.2015 als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Italien angeordnet (Bl. 2.6 VA). Â

Â

Der Antragsteller erhob Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt. Mit Urteil vom 29.1.2016 wurde der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aufgehoben (Bl. 19 GA). In der Entscheidung wird ausgeführt, dass der Abschiebung des Klägers angesichts seiner gesundheitlichen Situation aus rechtlichen Gründen unmöglich sei (Bl. 23 GA).Â

Â

Mit Bescheid vom 16.3.2018 hob das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Bescheid vom 9.3.2015 auf und lehnte den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab (Bl. 26 GA). Der Kläger erhob am 4.4.2018 Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (Bl. 30 GA).Â

Â

Der Antragsteller, der über eine Duldung verfügt, bezog seit November 2014 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von dem Antragsgegner (Bl. 1.13, 2.37 VA).Â

Â

Mit Bescheid vom 15.1.2018 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller für den Monat Januar 2018 Leistungen gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz i.H.v. 689,11 € (Bl. 4.117 VA).Â

In dem Bescheid wird ausgeführt, dass die ab 1.1.2018 festgesetzte Hilfe grundsätzlich nur für einen Monat bewilligt wird. Zahlungen, die dieser Bewilligung folgen, stellen eine Neubewilligung dar. Dieser Bescheid gilt nur, solange nicht eine Änderung leistungsrelevanter Verhältnisse eintritt.Â

Â

Mit Schreiben vom 12.4.2018 teilte der Antragsgegner dem Antragsteller dahingehend an, dass beabsichtigt sei die bisher gewährten Leistungen mit Wirkung ab 1.5.2018 zu kürzen. In dem Anfügungsschreiben wird ausgeführt, dass gemäß § 1 Abs. 1 und 4 Asylbewerberleistungsgesetz anspruchsberechtigten Personen, denen internationaler Schutz in einem anderen europäischen Mitgliedstaat gewährt wurden und die sich in den Geltungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetz begeben haben, um Leistungen nach diesem zu erlangen, nur die unabweisbaren notwendigen Hilfen zu leisten ist. Der Antragsgegner führte aus, dass im Fall des Antragstellers dieser Tatbestand als gegeben ansieht und daher beabsichtigt, die bisher gewährte Bargeldleistung auf Grundlage des § 1 Asylbewerberleistungsgesetz bis auf das zum lebensnotwendigste zu kürzen (Bl. 4.120 VA).Â

Â

Mit Schreiben vom 26.4.2018 trug der Antragsteller vor, dass die Behauptung des Antragsgegners, er sei lediglich ins Bundesgebiet eingereist, um Sozialleistungen zu erhalten, nicht zutrefte. Er sei aus Italien geflohen, weil er krank und nicht in der Lage war, angesichts der dort existenzbedrohenden Situation zu überleben. Dies sei unschwer seiner damaligen eidesstattlichen Versicherung zu entnehmen. Seiner Ansicht nach verstoße die Anwendung des § 1a Abs. 4 Asylbewerberleistungsgesetz gegen die Verfassung.Â

Â

Mit Bescheid vom 2.5.2018 kürzte der Antragsgegner ab 1.5.2018 die bis dahin

---

gewährten Leistungen (Bl. 4.129 VA).<sup>1</sup>

Der Antragsteller legte mit Schreiben vom 14.5.2018, eingegangen am 15.5.2018, Widerspruch ein (Bl. 4.131 VA).<sup>1</sup>

Der Antragsteller stellte am 17.5. 2018 einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht Frankfurt am Main.<sup>1</sup>

Er ist der Ansicht, dass der angegriffene Bescheid rechtswidrig sei. Der Antragsgegner erkenne offenbar nicht den Unterschied zwischen dem von ihm behaupteten Einreisemotive „Sozialhilfebezug“ einerseits und seinem Bedürfnis, einer existenzbedrohenden Situation wie der in Italien erlebten Obdachlosigkeit bei jeglichem Fehlen einer sozialen und gesundheitlichen Versorgung zu entkommen. In Italien habe er dieser Situation vollkommen hilflos gegenübergestanden.<sup>1</sup>

Der Antragsteller beantragt,<sup>1</sup> die bis zum angegriffenen Bescheid gezahlten Leistungen gemäß [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) gewährten Leistungen vorläufig, bis zur Entscheidung über seinen Widerspruch vom 14.5.2018 weiterzugewähren.<sup>1</sup>

Der Antragsgegner beantragt,<sup>1</sup> den Antrag abzulehnen.<sup>1</sup>

Er ist der Ansicht, dass ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach [Â§ 86 b Abs. 1, Nr. 2 SGG](#) nicht begründet sei. Der Bescheid des Antragsgegners vom 2.5.2018 sei nicht offensichtlich rechtswidrig, so dass das private Aufschiebungsinteresse des Antragstellers nicht das Vollzugsinteresse des Antragsgegners überwiege. Vielmehr sei der Bestand des Antragsgegners formell und materiell rechtmäßig.<sup>1</sup>

Der Antragsteller habe in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 1.4.2015 im Asylverfahren angegeben, dass er aufgrund seiner Situation in Italien zunächst nach Schweden geflohen sei. Nach Deutschland habe er nicht gehen wollen, daher Leute kennengelernt habe, die von Deutschland nach Italien zurückgeschoben worden seien. In Schweden sei er von der Polizei aufgegriffen worden und es sei ihm mitgeteilt worden, dass er zurück nach Italien müsse. Da es ihm in Italien erneut nicht gelang, Zugang zur Sozialleistung zu erhalten, habe er sich entschlossen, doch nach Deutschland zu reisen. Der Antragsteller habe damit explizit angegeben, dass er aufgrund des Sozialleistungsbezuges nach Deutschland eingereist sei.<sup>1</sup>

Vorliegend sei zu berücksichtigen, dass der Antragsteller zwar angibt, dass er in Italien keine feste Wohnung hatte. Allerdings wurde er in Italien bereits als Flüchtling anerkannt. Er sei dementsprechend nicht verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben und habe weitreichende Ansprüche.<sup>1</sup>

Anerkannte Flüchtlinge haben in Italien bezüglich aller Sozialleistungen, einschließlich des Gesundheitswesens, das Recht auf gleiche Behandlung wie italienische Bürger. Das sei zwar mit Eigeninitiative verbunden, diese Leistungen

---

tatsächlich zu erhalten, ein Anspruch hierauf bestehe jedoch. Â  
Es könne sein, dass zum Zeitpunkt des Erlass des Urteils des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main eine Abschiebung aufgrund der gesundheitlichen Situation des Antragstellers nicht möglich gewesen sei, allerdings habe der Antragsteller weder dazu vorgetragen noch eine Glaubhaftmachung angeboten, wie seine derzeitige gesundheitliche Verfassung zu bewerten sei. Â

Im Jahre 2015 seien drei Behandlungen aufgrund des Verdachts einer posttraumatischen Belastungsstörung erfolgt. Hiernach sei keine weitere Behandlung des Antragstellers aufgrund einer psychischen Erkrankung erfolgt. Es sei daher weder vorgetragen noch belegt, dass der Antragsteller noch immer derartig schwerwiegend erkrankt sei wie im Zeitpunkt des verwaltungsgerichtlichen Urteils im Januar 2016. Â

Letztendlich könne dies jedoch dahinstehen, da die Leistungskürzung eben nicht aufgrund einer rechtsmissbräuchlichen Verlängerung des Aufenthalts erfolgte, sondern aufgrund der Einreise des Antragstellers zur Erlangung von Sozialleistungen.Â

Â  
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen.Â

Â  
II.Â

Der Antrag ist als Antrag auf Erlass einer Regulationsanordnung zulässig aber unbegründet. Gegenstand des Verfahrens ist eine vorläufige Regelung hinsichtlich des Bescheides des Antragsgegners vom 2.5.2018. Â  
Maßgebend für die Bestimmung, in welcher Weise vorläufiger gerichtlicher Rechtsschutz zu gewähren ist, ist der im Hauptsacheverfahren statthafte Rechtsbehelf. Richtige Klageart im Hauptsacheverfahren wäre eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach [Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, 56 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#). Der Antragsteller strebt eine Erweiterung seiner Rechtspositionen an; daher ist eine einstweilige Anordnung in Form einer Regulationsanordnung nach [Â§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG](#) statthaft. Der Eilantrag ist statthaft als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#), weil kein Fall des [Â§ 86b Abs. 1 SGG](#) vorliegt. Der Antragsteller kann sein Rechtsschutzziel â die (vorläufige) Gewährung hÄherer Leistungen â nicht mit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 2.5.2018 gemäss [Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) erreichen. Ein Widerspruch gegen die Feststellung einer Einschränkung des Leistungsanspruchs nach [Â§ 1a AsylbLG](#) hat zwar keine aufschiebende Wirkung ([Â§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG](#) i.V.m. [Â§ 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG](#)). Aus der Anordnung der aufschiebenden Wirkung würde sich aber nur dann die Verpflichtung des Leistungsträgers zur Gewährung hÄherer Leistungen ergeben, wenn und soweit für den streitigen Zeitraum zuvor hÄhere Leistungen bewilligt worden wären. Mit dem Bescheid vom 02.05.2018 sind dem Antragsteller jedoch erstmals Leistungen für die Zeit ab Mai 2018 bewilligt worden, die zuvor ergangenen Bewilligungsbescheide waren jeweils â zuletzt bis April 2018 â befristet (vgl. SG Landshut, Beschluss vom 22. Juni 2018 â [S 11 AY 120/18 ER](#) â, Rn. 25, juris).Â

Gemäss [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung

---

eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Eine derartige Anordnung muss ergehen, wenn durch das Vorbringen des Antragstellers erkennbar wird, dass das Begehren in der Sache überwiegende Aussicht auf Erfolg hat (Anordnungsanspruch) und die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Anordnungsgrund). Diese Voraussetzungen müssen von dem Antragsteller glaubhaft gemacht werden ([§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#), [§ 920 Abs. 3 Zivilprozessordnung](#) (ZPO -)).

Das setzt voraus, dass dem Antragsteller der geltend gemachte Anspruch voraussichtlich zusteht und es ihm nicht zumutbar ist, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten. Nur wenn der Antragsteller eine akute Notlage glaubhaft macht, die es rechtfertigt, das Hauptsacheverfahren vorwegzunehmen und den Antragsgegner zur vorläufigen Zahlung der beantragten Leistungen zu verpflichten, darf eine Regelungsanordnung nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) erlassen werden (LSG Niedersachsen Bremen, Beschluss vom 14.11.2007 (L 9 AS 551/07 ER -)).

Bei Berücksichtigung dieser Grundsätze hat der Antragsteller keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Gemäß [§ 1a AsylbLG](#) erhalten Leistungsberechtigte nach [§ 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5](#) und Leistungsberechtigte nach [§ 1 Absatz 1 Nummer 6](#), soweit es sich um Familienangehörige der in [§ 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5](#) genannten Personen handelt, die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Voraussetzung ist insoweit, dass der Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG der einzige Einreisegrund ist oder aber bei verschiedenen Einreisemotiven das prägende ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juni 1992 (5 C 22/87) juris Rn. 12 zu der nahezu wortgleichen Regelung des [§ 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG](#); vgl. auch BSG, Urteil vom 18. November 2014 (B 8 SO 9/13 R) juris Rn. 25; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 24. Mai 2018 (L 8 AY 7/17), Rn. 30, juris).

Der Antragsteller zählt zu den Leistungsberechtigten gemäß [§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Asylbewerberleistungsgesetz](#). Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen des [§ 1 Buchst. a Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz](#) vor, denn entgegen der Ansicht des Antragstellers sprechen seine Angaben während des Asylverfahrens in Form der eidesstattlichen Versicherung dafür, dass der Antragsteller zum Zweck des Erhalts von Sozialleistungen nach Deutschland einreiste. Zwar gibt der Antragsteller nicht explizit in der eidesstattlichen Versicherung an, dass er zum Zwecke des Erhalts von Sozialleistungen einreiste, dieser unmittelbare Einreiseweck ergibt sich jedoch aus dem Erklärungsinhalt. Denn der Antragsteller gibt an, dass er in Italien keinerlei Zugang zu Sozialleistungen hatte und daher ohne Obdach und ohne Zugang zu einer adäquaten Gesundheitsversorgung war. Weil es ihm dort so schlecht gegangen sei, so führt er wortwörtlich aus, habe er sich im August 2014 dazu entschlossen nach Deutschland zu reisen. Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass Einreiseweck der Zugang zu einer adäquaten Versorgung war. Daher ist vorliegend auszugehen, dass der vom BSG geforderte prägende Zusammenhang von Einreisegrund und dem Bezug von Sozialleistungen

---

besteht. Â

Eine andere Auslegung ist aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden nach Ansicht des BSG nicht geboten (BSG, Urteil vom 12. Mai 2017 â [B 7 AY 1/16 R](#) â, Rn. 25-31).Â

Aus den dargelegten GrÃ¼nden ist der Antrag abzulehnen. Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#) analog. Â

Â

Gegen die Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulÃ¤ssig ([Â§ 172 Abs. 1 SGG](#)).Â

Â

Erstellt am: 12.01.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024